

Informationelle Selbstbestimmung

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** ist im deutschen Recht das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Datenschutz-Grundrecht, das im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich erwähnt wird. Der Vorschlag, ein Datenschutz-Grundrecht in das Grundgesetz einzufügen, fand bisher nicht die erforderliche Mehrheit. Personenbezogene Daten sind jedoch nach Art. 8 der EU-Grundrechtecharta geschützt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Schutzbereich
- 3 Eingriffe
- 4 Auswirkungen
- 5 Ausspähungen
- 6 Vereinbarungen
- 7 Verstöße
- 8 Siehe auch
- 9 Literatur
- 10 Weblinks
- 11 Einzelnachweise

Allgemeines

Der Begriff des informationellen Selbstbestimmungsrechts geht zurück auf ein Gutachten von Wilhelm Steinmüller und Bernd Lutterbeck aus dem Jahre 1971. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wurde vom Bundesverfassungsgericht im so genannten Volkszählungsurteil^[1] 1983 als Grundrecht anerkannt. Ausgangspunkt für das Bundesverfassungsgericht ist das sog. *allgemeine Persönlichkeitsrecht* (APR), also Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.^[2]

Die Selbstbestimmung bei der freien Entfaltung der Persönlichkeit werde gefährdet durch die Bedingungen der modernen Datenverarbeitung. Wer nicht wisse oder beeinflussen könne, welche Informationen bezüglich seines Verhaltens gespeichert und vorrätig gehalten werden, werde aus Vorsicht sein Verhalten anpassen (*siehe auch: Panoptismus*). Dies beeinträchtigt nicht nur

die individuelle Handlungsfreiheit, sondern auch das Gemeinwohl, da ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen der selbstbestimmten Mitwirkung seiner Bürger bedürfe. „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung leitet sich nach Ansicht des Europäischen Parlamentes auch aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“
- EMRK ART. 8 ABS. 1

Aufbauend auf dieser Begründung hatte das EU-Parlament gegen die EU-Kommission Klage erhoben, weil die verbindliche Speicherung der Verkehrsdaten der EU-Bürger gegen diese Regelung verstoße.

Schutzbereich

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist weit gefasst. Es wird nicht unterschieden, ob mehr oder weniger sensible Daten des Einzelnen betroffen sind. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass unter den Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten der Informationstechnologie auch ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen könne und es insoweit keine belanglosen Daten gebe.

Eingriffe

Einschränkungen des Grundrechts seien zwar möglich, bedürften aber einer gesetzlichen Grundlage. Dabei habe der Gesetzgeber abzuwägen zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse der verarbeitenden Stelle.

Einschränkungen sind nur zulässig im überwiegenden Allgemeininteresse. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die dem Gebot der Normenklarheit entsprechen muss.

Es wird differenziert zwischen Maßnahmen, die ohne oder gegen den Willen des Betroffenen vorgenommen werden, und solchen, die freiwillig erfolgen. Für erstere muss die gesetzliche Ermächtigung auch „bereichsspezifisch, präzise und amtshilfefest“ sein (Volkszählungsurteil, BVerfGE 65, 1 (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html#>) [46]).

Zudem kann man unterscheiden zwischen anonymisierten Daten, die keinen Rückschluss auf den Betroffenen zulassen (z. B. für statistische Erhebungen), und Daten, die personalisierbar sind. Bei anonymisierten Daten ist die Zweckbindung gelockert, für Daten, die personalisierbar sind, gilt eine strenge

Zweckbindung. Der Gesetzgeber muss Vorkehrungen treffen, um Datenmissbrauch zu verhindern (Verfahrensvorschriften, Datenschutzbeauftragte, ...).

Auswirkungen

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht wurde die Grundlage für die bestehenden Datenschutzgesetze wie das Bundesdatenschutzgesetz oder die Landesdatenschutzgesetze und beeinflusste auch die Entwicklung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie).

Auch in jüngerer Zeit hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine große Rolle gespielt. So wurde die Rasterfahndung in Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt, sofern sie nur auf Grundlage einer „allgemeinen Bedrohungslage“ geschieht;^[3] die § 100c und § 100d StPO (der sogenannte Große Lauschangriff) mussten um einen Straftatenkatalog und um explizite Löschungsvorschriften ergänzt werden (BVerfGE 109, 279 (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv109279.html#>)).

Das Recht auf Nichtwissen gilt als „negative Variante des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“.^[4]

Ausspähen

Das Ausspähen privater Daten aus einem staatlichen Interesse heraus ist strengen Beschränkungen unterworfen. Es bedarf nach dem Legalitätsprinzip generell der gesetzlichen Regelung und nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung der richterlichen Anordnung. Nach bestimmter Frist muss dem Ausgespähten zudem Kenntnis über den Vorgang gegeben werden. Eine beabsichtigte Ausspähung auf Vorrat wird damit kaum in Gesetzesrang kommen.

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen als verfassungswidrig gekippt.^[5] Klarstellungen des Bundesministeriums des Innern werden für die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen erwartet.

Siehe auch: Ausspähen von Daten

Vereinbarungen

Unter der Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung (s. o.) bedarf jede Verknüpfung personenbezogener Daten für Zwecke Dritter der Zustimmung, wenn der Rechtsanspruch der Beteiligten nicht eingeschränkt sein soll. Dazu sind Vereinbarungen möglich, die zwischen den Beteiligten getroffen werden und damit die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten dokumentieren. Es

kann nicht durch Vereinbarung zweier Parteien eine Gültigkeit für Dritte erreicht werden. Im Umkehrschluss kann ebenso eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien nicht durch eine Vereinbarung mit Dritten aufgehoben oder unwirksam werden.

Insoweit ist im Zusammenhang mit neuen Techniken und Verfahrensweisen (Technologien) davon auszugehen, dass eine Verletzung der Rechte der informationellen Selbstbestimmung beispielsweise durch Einrichtungen zur Ortsbestimmung technisch möglich ist.^[6] Diese technische Möglichkeit aber generell als gesetzeswidrig auszuschließen, ist keine haltbare Position. Dies wird allein durch die bekannten Einrichtungen der Mobilfunktechnik bestätigt.^[7]

Verstöße

Nutzt ein Unternehmen für den Betroffenen erkennbar persönliche Daten, hat der Betroffene generell einen Rechtsanspruch auf Auskunft über die Speicherung dieser Daten und den Verwendungszweck dieser Daten. Geht die Speicherung über einfache Adressdaten hinaus, hat der Betroffene generell einen Rechtsanspruch auf Löschung der Speicherung dieser Daten, wenn er mit dem Unternehmen keine Vertragsbeziehungen hat (*siehe auch: Bundesdatenschutzgesetz: Rechte der Betroffenen*).

Wird ein Unternehmen beispielsweise durch Werbeaktionen lästig, kann der Betroffene in jedem Einzelfall durch Formschreiben unter Angabe der Adresse Auskunft einholen. Erfolgt keine Auskunft durch das Unternehmen, kann der Betroffene rechtliche Mittel nutzen, um per Abmahnung durch einen Rechtsanwalt oder per Klage bei Gericht Auskunft und Löschung durchzusetzen. Die Kosten trägt zunächst der Betroffene.

Siehe auch

- Big Data
- Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- Selbstauskunft, Recht auf Selbstauskunft

Literatur

- Spiros Simitis: *Die informationelle Selbstbestimmung – Grundbedingung einer verfassungskonformen Informationsordnung*. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 1984, S. 398–405.
- Hans-Ullrich Gallwas: *Der allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit*. In: *Neue Juristische Wochenschrift*. 1992, S. 2785–2848.
- Marion Albers: *Informationelle Selbstbestimmung*. Nomos-Verlag, Baden-Baden 2005, ISBN 3-8329-1133-2.

- Wilhelm Steinmüller: *Das informationelle Selbstbestimmungsrecht - Wie es entstand und was man daraus lernen kann*. In: *Recht der Datenverarbeitung* 2007, S. 158-161. (eine leicht unterschiedliche Version (http://www.fiff.de/publikationen/fiff-kommunikation/fk-3-2007/03_2007_steinmueller.pdf) (PDF; 108 kB) findet sich in Fiff-Kommunikation 3/2007)
- Reinhard Riegel: *Datenschutz bei den Sicherheitsbehörden*. 2. Auflage. Heymanns, Köln 1992, ISBN 3-452-22446-5.
- Uwe Krähnke: *Selbstbestimmung. Zur gesellschaftlichen Konstruktion einer normativen Leitidee*. Velbrück Wissenschaft, Weilerswist 2007, ISBN 978-3-938808-11-5.
- Helmut Bäumler, Astrid Breinlinger, Hans-Hermann Schrader (Hrsg.): *Datenschutz von A-Z*. Luchterhand, Neuwied 1999, ISBN 3-472-03332-0 (Stichwort „Informationelle Selbstbestimmung“).
- Klaus Vogelgesang: *Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?* Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 1987. ISBN 3-7890-1446-X.
- Martin Rupp: *Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Pressesektor*. Verlag Alma Mater, Saarbrücken 2013, ISBN 978-3-935009-55-3.

Weblinks

- EuGH C-101/01, Urteil vom 6. November 2003 (Schutz personenbezogener Daten gemäß Richtlinie 95/46/EG) (<http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79968893C19010101&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=>)
- Dirk Burchard (<http://www.ryker.de/dirk/archiv/kritv.html>): *Verfassungsrechtliche Interessenabwägung im Informationsrecht* (KritV 1999, 239) (<http://www.ryker.de/dirk/archiv/media/kritv.pdf>) (PDF; 83 kB)
- Referat zum Schutz der Privatsphäre, zur Sphärentheorie und zum Kernbereich privater Lebensgestaltung (<http://www.cloeser.org/ext/Schutz%20der%20Privatsph%E4re.pdf>) (PDF; 348 kB)
- Selbstdatenschutz: Selbstverteidigung gegen Datensammler und Schnüffler durch Verschlüsselung von Daten und Kommunikation (<http://selbstdatenschutz.info/>)
- Mehrteilige Dokumentation zum „Alltag Überwachung“ (<https://www.tagesschau.de/inland/alltagueberwachung2.html>)
- Zentralarchiv für Tätigkeitsberichte des Bundes- und der Landesdatenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz - *ZAfTDa* (<http://www.fh-giessen-friedberg.de/zaftda/>)
- *Mappus will Löschung von Daten einklagen* (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/mappus-ex-ministerpraesident-will-loeschung-von-daten-einklagen-a-861365.html>), Spiegel Online, 15. Oktober 2012 - Über Baden-Württembergs Ex-Ministerpräsident Stefan Mappus, der die Löschung von Daten auf der Festplatte seines ehemaligen Dienstcomputers gerichtlich erzwingen will.

Einzelnachweise

1. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a. - Volkszählung -, BVerfGE 65, 1 (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html#>).
2. Siehe unter C II 1. des Volkszählungsurteils, Rn 152.
3. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 4. April 2006, 1 BvR 518/02 - Rasterfahndung - (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060404_1bvr051802.html), BVerfGE 115, 320 (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv115320.html#>).
4. OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2003, Az. 15 UF 84/03, NJW 2004, S. 449-451.
5. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07 u. a. - Online-Durchsuchung/Computer-Grundrecht - (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html), BVerfGE 120, 274 (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv120274.html#>).
6. Die technische Basis für das Internet der Dinge (<http://beat.doebe.li/bibliothek/t05126.html>)
7. Ortsbestimmung, Personen und Geräte per GPS, Mobilfunk oder WLAN lokalisieren (<https://web.archive.org/web/20090715081439/http://www.heise.de/mobil/Personen-und-Geraete-per-GPS-Mobilfunk-oder-WLAN-lokalisieren--/artikel/121778/0>) (Memento vom 15. Juli 2009 im *Internet Archive*)

 Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Normdaten (Sachbegriff): GND: 4140250-9

Abgerufen von „https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Informationelle_Selbstbestimmung&oldid=164082803“

Kategorien: Grundrechte (Deutschland) | Datenschutzrecht (Deutschland)
| Sozialethik | Persönlichkeitsrecht

-
- Diese Seite wurde zuletzt am 30. März 2017 um 10:26 Uhr geändert.
 - Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.
- Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.